

§ 0652 BGB

(1) Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags oder für die Vermittlung eines Vertrags einen Maklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der [Vertrag](#) infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Maklers zustande kommt. Wird der [Vertrag](#) unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Maklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

(2) Aufwendungen sind dem Makler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein [Vertrag](#) nicht zustande kommt.

Fassung ab 23. Dez 2020

Fassung bis einschl 22. Dez 2020

(1) Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags oder für die Vermittlung eines Vertrags einen Mäklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der [Vertrag](#) infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Mäklers zustande kommt. Wird der [Vertrag](#) unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

(2) Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein [Vertrag](#) nicht zustande kommt.